

7 - FAMILIE UND GLEICHSTELLUNG

Der Begriff der Familie ist im Wandel. Das traditionelle Familienbild wird durch eine Vielfalt von Formen des Zusammenlebens ergänzt: es gibt Familien mit einem alleinerziehenden Vater und Kind, oder nur mit einer alleinerziehenden Mutter und Kind sowie Familien mit zwei Müttern oder Vätern. Egal wie die Familie zusammengesetzt ist, geht es immer darum, dass die einzelnen Familienmitglieder für einander Mitverantwortung übernehmen; sei dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Sinne eines rein persönlichen Engagements.

Die Familie als gesellschaftliche Institution – Ehepaare, Eltern, Kinder, Enkel, Grosseltern – beeinflusst in der Schweiz zahlreiche Gesetze und Vorschriften. Sie wirkt sich z.B. auf die Besteuerung aus und gibt Anspruch auf spezifische staatliche Leistungen. Auch regelt sie das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Mann und Frau.

In der Schweiz sind alle Menschen gleichberechtigt. Die Gleichstellung ist seit 1981 in der Bundesverfassung vorgesehen. Alle sollen die gleichen Chancen haben, in allen Bereichen ihres Lebens, eigene Fähigkeiten und Kompetenzen zu verwirklichen. Es gibt also keinen Unterschied zwischen Schweizer und Ausländer oder zwischen Frauen und Männer.

Das Schweizer Eherecht sagt aus, dass es keine geschlechtsspezifische Aufgaben gibt: Beide Ehepartner können zum Beispiel zusammen entscheiden, wie sie die Kosten für den Familienunterhalt aufteilen.

Häusliche Gewalt und Misshandlung ist in der Schweiz verboten. In der Schweiz gibt es das **Opferhilfegesetz**, das Opfer von Gewalt kostenlos berät und unterstützt. Mehr Informationen findest du unter www.opferhilfe-schweiz.ch.

Bei rechtlichen, sozialen und kulturellen Fragen in einer Ehe oder Partnerschaft kann im Kanton Basel-Stadt die **Beratungsstelle für Binationale Paare und Familien** helfen: www.binational-bs.ch.